

Herr Bundesrat
Alain Berset
familienfragen@bsv.admin.ch

Kilchberg, 8. Februar 2016

Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Stellungnahme alliance F

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Alliance F zählt 154 Mitgliederverbände und 400 Einzelmitglieder. Damit vertritt allianceF die politischen Interessen von 400'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns aktiv für die Gleichstellung und für bessere Rahmenbedingungen in der Erwerbstätigkeit ein und sind daher von der Vorlage direkt betroffen, weshalb wir uns erlauben, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen das Ziel der Vorlage - die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit – ausdrücklich. Entsprechend befürworten wir die zusätzlichen Anreize, die mit der Revision des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung gesetzt werden, damit die Kantone und Gemeinden vermehrt in die familienergänzende Kinderbetreuung investieren: Über Kostensenkungen der Elterntarife, mehr Betreuungsplätze und eine verstärkte Ausrichtung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Das sind notwendige Bedingungen, um die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen, wie auch den Fachkräftebedarf zu decken.

Nutzen und Notwendigkeit einer Reduktion der Elternbeiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen gemäss Artikel 3a)

Die Kosten, die die Eltern für die Nutzung von Drittbetreuungsangeboten zu tragen haben, sind hoch. So kostet ein nichtsubventionierter Vollzeitplatz in einer Kindertagesstätte in der Regel mindestens 2400 Franken pro Monat. Längst nicht alle Plätze werden von der öffentlichen Hand mitsubventioniert, und wenn, dann nur bis zu einer definierten Einkommenshöhe. Zudem kann auch nur ein Teil der tatsächlich getragenen Kosten bei den Steuern als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden

Verschiedene Studien haben aufgezeigt, dass sich ein Zweiteinkommen nicht immer lohnt. Nach Abzug der Drittbetreuungskosten und der zusätzlichen Steuern bleibt oft nur noch wenig vom zusätzlichen Verdienst übrig. Bei Familien mit zwei Kindern im Vorschulalter lohnt sich für die zweitverdienende Person häufig nur ein Erwerbspensum von maximal 60%, bei einem Paar mit mittlerem oder höherem Einkommen übersteigen die Kosten spätestens bei einem Pensum von 40% oder einem weiteren Kind den zusätzlichen Verdienst.

Hohe Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung haben somit oft zur Folge, dass nicht beide Elternteile erwerbstätig sind – dies, weil es sich finanziell nicht auszahlt – und nicht, weil es von den beiden Elternteilen so gewünscht wäre.

Angesichts der nach wie vor nicht erreichten Lohngleichheit bedeutet dies, dass in der Regel die Mutter auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet oder diese reduziert. Dadurch fehlen der Wirtschaft qualitativ und quantitativ Kompetenzen und Arbeitskräfte. Mit der Umsetzung von Artikel 121a BV (Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative) verschärft sich der Fachkräftebedarf zusätzlich. Wenn hohe Kosten der familienergänzenden Betreuung negative Arbeitsanreize auslösen hat dies daher nicht nur für Familien und Einzelpersonen problematische Langzeitfolgen: Nichterwerbstätigkeit oder reduzierte Erwerbstätigkeit führt zu fehlender Altersvorsorge und einer erhöhten Abhängigkeit vom Partner wie auch vom Staat über Sozial- und Ergänzungsleistungen. Es verursacht aber eben auch hohe volkswirtschaftliche Kosten für die Allgemeinheit: Wenn Ausbildungen brachliegen und stattdessen neues Personal ausgebildet werden muss. Oder wenn der Staat Sozial- und Ergänzungsleistungen ausrichten muss.

Nutzen und Notwendigkeit einer besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern (Artikel 3b)

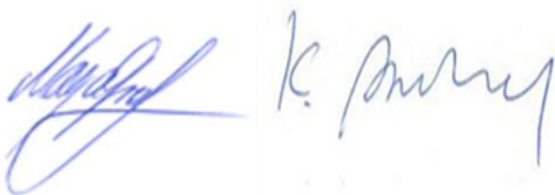
Zusätzlich zu den hohen Betreuungskosten gibt es weitere Hindernisse für die Aufnahme oder Erhöhung eines Erwerbsspensums: Wenn Betreuungseinrichtungen nicht zur benötigten Zeit zur Verfügung stehen oder den Bedürfnissen der Eltern und Kinder nicht entsprechen. Längst nicht in allen Gemeinden besteht das Angebot, dass Kinder vor Schulbeginn, in der Mittagspause und nach Schulschluss betreut werden – oder es existieren lange Wartelisten. Betreuungsmöglichkeiten an Randzeiten, am Abend, der Nacht oder am Wochenende sind nach wie vor sehr selten. Meist sind es die Frauen, für die gilt: Familie und Erwerbstätigkeit lassen sich nach wie vor nicht vereinbaren. Subjekt- statt objektfinanzierte Förderung (z.B. mittels Betreuungsgutscheinen) ermöglichen den Eltern zudem, die Betreuungseinrichtung selber zu wählen und einfacher zu wechseln. Diese Wahlfreiheit erhöht den Wettbewerb innerhalb der Angebote, womit sich dies besser auf die Bedürfnisse der Eltern ausrichten. Wir begrüßen diese Stossrichtung.

Fazit

Aus all diesen Gründen befürworten wir die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Im Rahmen der Fachkräfteinitiative, der Umsetzung von Artikel 121a BV, der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben erachten wir sie als absolut notwendige, keinesfalls aber ausreichende Voraussetzung. Wir sind der Meinung, dass der Verpflichtungskredit von 100 Millionen Franken zu tief ist, um die bestehende Lücken zu schliessen. Wir sind der Meinung, dass die Unterstützung des Bundes angesichts der grossen Herausforderungen (Fachkräftemangel) dauerhaft sein sollte. Wir sind der Ansicht, dass es weitere dringliche Massnahmen braucht, um die negativen Erwerbsanreize zu reduzieren: Neben der Verbilligung der Betreuungsangebote müssen dringend auch die hohen Grenzsteuersätze für Zweitverdiener angepasst werden (Individualbesteuerung).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

Mit freundlichen Grüssen



NR Maya Graf und NR Kathrin Bertschy, Präsidentinnen von AllianceF

Alliance F Geschäftsstelle: Tiergartenstr. 23 B, 8802 Kilchberg. office@alliancef.ch. 044 715 53 45